

RS UVS Wien 1997/01/27 04/G/33/406/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1997

Rechtssatz

Kann ein Hinweisschild seine Funktion, nämlich Kunden einer gewerblichen Betriebsanlage auf den nächsten Ausgang hinzuweisen, nicht erfüllen, weil es nicht wahrgenommen werden kann, dann kommt das einem Nichtvorhandensein des Hinweisschildes gleich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at